RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Sachbearbeiter: Petra Lampe
Durchwahl: (04441) 886-1400
Datum: 28.09.2022

Bericht über die örtliche Prüfung der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk“ am 21.09.2022

Inhalt

1.Allgemeines 1
1.1. Vorbemerkungen 1
1.2. Rechtsgrundlagen 1
1.3. Besondere Vorkommnisse seit der letzten Prüfung 1
2.Kassenbestandsaufnahme 2
2.1. Kassen-IST und Buchbestand 2
2.1.1. Barer Kassenbestand 2
2.1.2. Bankkonten 2
3.Organisationsstruktur der Sonderkasse 3
3.1. Verantwortliche Mitarbeiter für die Buchführung und den Zahlungsverkehr 3
3.1.1. Bestellung der verantwortlichen Mitarbeiter 3
3.1.2. Wechsel in der Person der Verantwortlichen 4
4.Bankvollmachten, Einsatz von Kreditkarten 5
4.1. Eingerichtete Konten der „Sonderkasse Wasserwerk Vechta“ 5
4.2. Bankvollmachten 5
4.3. Depots und Schließfächer 5
5.Erledigung des Zahlungsverkehrs 6
5.1. Schecks 6
5.2. Einzugsermächtigungen 6
5.3. Aushang im Kassenraum 6
5.4. Feststellungsbefugnisse 7
5.5. Anordnungsbefugnisse 8
6.Verwaltung von Zahlungsmitteln 9
6.1. Höchstgrenzen des Bestandes an baren Zahlungsmitteln bei Tag u. Nacht 9
7.Automatisierte Datenverarbeitung für das Finanzwesen 10
7.1. Freigegebene Programme 10

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Eigenbetriebe der Stadt Vechta sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.
Die letzte örtliche Kassenprüfung der Sonderkasse Wasserwerk durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta wurde am 12.11.2020 vorgenommen. Die aus dieser Prüfung resultierenden Prüfungsbemerkungen wurden unverzüglich erledigt.

Die unvermutete Kassenprüfung am 21.09.2022 wurde von Frau Lampe und Frau Lammers durchgeführt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Das Wasserwerk Vechta wird als kommunaler Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der §§ 130 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Eigenbetriebsverordnung i. d. F. vom 12.07.2018 geführt. Die Buchführung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Grundlage hierfür ist der Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 19.12.2011 i. V. m. § 5 Eigenbetriebsverordnung.

Für die Zahlungsabwicklungen der Einrichtungen des Sondervermögens sind Sonderkassen gemäß § 132 NKomVG einzurichten; diese sollen mit der Stadtkasse verbunden sein. Die Sonderkasse des Wasserwerks ist nicht mit der Stadtkasse verbunden, so dass § 126 Abs. 2 bis 4 NKomVG und die §§ 42 und 43 KomHKVO entsprechend anzuwenden sind.

Das Wasserwerk Vechta arbeitet im Bereich des Finanzwesens mit folgender Dienstanweisung:
- Dienstanweisung für das Finanzwesen des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta vom 06.08.2018

Nach § 8 dieser Dienstanweisung sind folgende Dienstanweisungen der Stadt Vechta zum Finanzwesen analog anzuwenden:
- Dienstanweisung gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta vom 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta vom 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta vom 15.09.2016, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Vollstreckung und Vollstreckungsbehörde, da der Sonderkasse keine Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde zugewiesen sind
- Weitere einzelne Regelungen zum Finanzwesen des Wasserwerkes können anlassbezogen vom Werkleiter erlassen werden.

Hat der Werkleiter weitere einzelne Regelungen erlassen ☒ Nein
☐ Ja

1.3. Besondere Vorkommnisse seit der letzten Prüfung

Die Befragung der bei der unvermuteten Kassenprüfung anwesenden Mitarbeiterin, Frau Fischer, ergab, dass in der Zeit zwischen der letzten unvermuteten Kassenprüfung und heute besondere Vorkommnisse nicht aufgetreten sind.

2. Kassenbestandsaufnahme

2.1. Kassen-IST und Buchbestand

2.1.1. Barer Kassenbestand

Die unvermutete Kassenprüfung fand am 21.09.2022 in den Räumen Wasserwerks statt. Die Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Basis des Tagesabschlusses vom 21.09.2022. Der Kassen-IST-Bestand ergibt sich aus Anlage 1.

- SOLL der Finanzmittelbestandskonten unter Berücksichtigung der Schwebeposten 449,94 Euro
- IST des Finanzmittelbestands unter Berücksichtigung der Schwebeposten 449,94 Euro

Der gezählte Kassenbestand
[x] stimmte mit dem Bestand der Finanzkonten überein

[ ] weist eine Differenz in Höhe von Euro aus.

Die weitere Barkasse (Wechselgeld) 50,00 Euro wurde ebenfalls nachgezählt und stimmte mit dem Bestand des Finanzkontos überein.

2.1.2. Bankkonten

Der letzte Kontoauszug in Papierform datiert vom 31.08.2022. Kontoauszüge werden monatlich von der Bank geordert.

Der Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände lt. Bankauszügen Proficash) gem. § 42 Abs. 6 S.1 KomHKVO auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 16.09.2022 ergab keine Differenz. Konten und Bestände wiesen unter Berücksichtigung eines Schwebepostenbestandes i. H. v. 13.910,36 Euro jeweils den Betrag von 1.108.108,10 Euro aus.

Buchungen wurden bereits bis zum 16.09.2022 durchgeführt. Der Bestand des Finanzkontos stimmte mit den Beträgen im Tagesabschluss überein. Eine Aufstellung über alle Buchungen bis zum 16.09. wurde in Kopie mitgenommen.

Prüfungsbemerkungen haben sich nicht ergeben.

Am Tag der Kassenprüfung wurden folgende Konten dazu geprüft:

IBAN	**Bestand lt. Schleupen**
DE95 2805 0100 0070 4522 55	875.518,54 Euro
DE12 2805 0100 0093 4533 22	23.355,36 Euro
DE46 2806 4179 0131 8454 00	208.734,26 Euro
Gesamt:	**1.108.108,10 Euro**

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3. Organisationsstruktur der Sonderkasse

Die Aufgabenerfüllung der Kasse des Wasserwerks Vechta richtet sich nach den bestehenden einschlägigen allgemein gültigen rechtlichen Vorschriften als auch nach der Dienstanweisung für das Finanzwesen des Wasserwerks Vechta.
Das Erfordernis dieser Dienstanweisung, bezogen auf die Kassengeschäfte, ist in § 126 NKomVG i. V. m. § 43 KomHKVO bestimmt.

3.1. Verantwortliche Mitarbeiter für die Buchführung und den Zahlungsverkehr

3.1.1. Bestellung der verantwortlichen Mitarbeiter

Nach § 5 Abs. 2 DA für die Zahlungsabwicklung des Wasserwerks wird die für die Erledigung der Kassengeschäfte verantwortliche Person und eine Person für deren Stellvertretung schriftlich von der Kommune bestellt, § 10 Abs. 1 EigBetr.VO i. V. m. 126 Abs. 2 NKomVG.

Mit Schreiben vom 20.04.2020 wurde Frau Annegret Fischer vom Werkleiter als Kassenleiterin bestellt und Frau Pries als stellvertretende Kassenverwalterin benannt.

Nachweis wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Mail vom 23.09.2022 übersandt.

Ist die Kassenleitung befugt, Kassenanordnungen zu erteilen?

☐ Ja
☒ Nein

Ist die Kassenleitung mit der Rechnungsprüfung beauftragt?

☐ Ja
☒ Nein

Ist die Kassenleitung mit dem Hauptverwaltungsbeamten, dem für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten oder mit einer zur Rechnungsprüfung beauftragten Person bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder besteht eine Lebenspartnerschaft?

☐ Ja
☒ Nein

➔ Die nach § 126 Abs. 3 NKomVG aufgezählten Bestimmungen werden eingehalten.

Die in der Sonderkasse Beschäftigten dürfen keine Kassenanordnungen erteilen

☒ Ja
☐ Nein

➔ Die nach § 126 Abs. 4 NKomVG aufgezählten Bestimmungen werden eingehalten.

Nach § 6 der DA für Finanzwesen überwacht der Bürgermeister die Sonderkasse Er kann die Kassenaufsicht einer Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht einer/einem anderen Bediensteten, die in der Sonderkasse Wasserwerk Vechta und der Stadtkasse Vechta beschäftigt sind.

Mit Schreiben vom 06.07.2018 wurde Frau Stukenborg die Aufgabe der Kassenaufsicht übertragen.

[x] Nachweis liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

➔ Die Bestimmungen nach § 6 der DA für Finanzwesen werden eingehalten.

Unterjährige Berichte der Kassenaufsichtsbeamtin haben den Rechnungsprüfungsamt am 21.09.2022

[ ] vorgelegen

[x] nicht vorgelegen.

3.1.2. **Wechsel in der Person der Verantwortlichen**

Tritt ein Wechsel in der Kassenleitung ein, so hat die bisherige Kassenleitung dem/der NachfolgerIn die Geschäfte zu übergeben.

Seit der letzten Kassenprüfung hat es keinen Wechsel in der Person der Kassenleitung gegen.

Es sind keine Regelungen zur Übergabe der Kassengeschäfte in der Dienstanweisung der Stadt Vechta getroffen worden.

4. Bankvollmachten, Einsatz von Kreditkarten

4.1. Eingerichtete Konten der „Sonderkasse Wasserwerk Vechta“

Der Eigenbetrieb Wasserwerk unterhält Konten bei der

Volksbank Vechta	IBAN DE46 2806 4179 0131 8454 00
LzO Vechta	IBAN DE95 2805 0100 0070 4522 55
LzO Vechta E-Mob	IBAN DE12 2805 0100 0093 4533 22

Das operative Tagesgeschäft wird über die Konten bei der Volksbank Vechta abgewickelt. Auskunftsgemäß erscheint die Anzahl der Bankkonten –auch aus wirtschaftlicher Sicht- ausreichend.

4.2. Bankvollmachten

Dem RPA haben Bankvollmachen

☒ vorgelegen.

☐ nicht vorgelegen

Die Durchsicht der Bankvollmachten ergab, sowohl bei der LzO als auch bei der Volksbank eine Kollegin als Bevollmächtigte geführt wird, obwohl diese sich nicht mehr im Dienst des Wasserwerks Vechta befindet.
Das RPA bittet die Löschung schnellstmöglich zu veranlassen bzw. um Mitteilung, ob eine Löschung bereits veranlasst wurde.

4.3. Depots und Schließfächer

Die Sonderkasse hat Depots und Schließfächer.

☐ Ja

☒ Nein

5. Erledigung des Zahlungsverkehrs

5.1. Schecks

Die Sonderkasse arbeitet mit Schecks?

☐ Ja
☒ Nein

Es sind Schecks angenommen oder ausgestellt worden?

☐ Ja. Das Rechnungsprüfungsamt hat die durchgehende Nummerierung und die Dokumentation der ausgestellten Schecks geprüft. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

☐ nein
☒ entfällt

5.2. Einzugsermächtigungen

Auflistung der Einzugsermächtigungen wurden dem RPA vorgelegt?

☐ Ja
☒ Nein

Die Liste wurde am 23.09.2022 per E-Mail nachgereicht.

5.3. Aushang im Kassenraum

Der Aushang im Kassenraum ist ordnungsgemäß einzusehen und enthält die aktuellen Namen?

☐ Ja
☒ Nein

Um einen sicheren Zahlungsablauf gewährleisten zu können, hat das RPA empfohlen, einen Aushang in den Kassenräumen der Sonderkasse des Wasserwerks auszuhängen, aus dem die Unterschriften der zur Entgegennahme einer Einzahlung berechtigten Personen zu entnehmen sind.

➔ Die Anordnung über Zeichnungsbefugnisse für Kassenbedienstete wurde per E-Mail am 23.09.2022 nachgereicht.

5.4. Feststellungsbefugnisse

Feststellungsbefugnisse in der aktuellen Ausführung lagen dem RPA vor?

☒ Ja

☐ Nein

Eine Ausfertigung mit Datum vom 01.09.2022 wurde (unabhängig von der Kassenprüfung) nachrichtlich per E-Mail an das RPA geschickt. Diese Ausfertigung enthält keine Unterschriftenproben.
Dem RPA wurde im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung eine Aufstellung incl. Unterschriftenproben vom 01.08.2022 ausgehändigt. Es wurden händisch Streichungen sowie Ergänzungen vorgenommen. Wie bereits in der Kassenprüfung vom 12.11.2020 wird das Wasserwerk gebeten handschriftliche Änderungen zu unterlassen.

Aktuelle Unterschriftenproben aller Feststellungsbefugten (lt. Schreiben vom 01.09.2022) liegen dem RPA nicht vor.

Das RPA empfiehlt, künftig eine separate Anordnungsbefugnis mit Unterschriftenprobe für einzelne Mitarbeitende zu erteilen um Streichungen bzw. Ergänzungen zu vermeiden. Daraus wäre auch der jeweilige Zeitpunkt der Ermächtigung zu entnehmen. Eine Übersicht über die erteilten Befugnisse kann bei Bedarf in Excel geführt werden.

Im weiteren Prüfverlauf wurden die Unterschriften der Feststellungsbefugten mit der Zeichnungsbefugnis überprüft. Hier wurde festgestellt, dass die Unterschriftenproben einer Bediensteten nicht übereinstimmen.
Ebenso wurde festgestellt, dass die Unterschrift der Kassenleiterin im Quittungsblock nicht mit der Zeichnungsbefugnis übereinstimmt.
Das RPA weist darauf hin, dass im Rahmen des Zahlungsverkehrs die Unterschrift mit der abgeleisteten Unterschriftenprobe übereinstimmen muss.

5.5. Anordnungsbefugnisse

Anordnungsbefugnisse in der aktuellen Ausführung lagen dem RPA vor?

[x] Ja

[ ] Nein

Mit Schreiben vom 01.09.2022 wurde Herrn stellv. Betriebsleiter Jan-Bernd Stukenborg die Anordnungsbefugnis für die Abwesenheit von Herrn Werkleiter Benjamin Kampers übertragen. Die Höhe der Zahlungsbeträge im Rahmen der Zahlungsanordnungen wurde dabei nicht begrenzt.
Nach § 8 der DA für das Finanzwesen des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta ist die DA für das Anordnungswesen der Stadt Vechta vom 27.06.2011 analog anzuwenden. Nach § 8 der genannten DA haben Anordnungsbefugte grundsätzlich die Anordnungsbefugnis bis 50.000,00 Euro.

Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 18.01.2021 wurde Herrn Kämmerer Bothe für die Abwesenheitszeiten von Herrn Werkleiter Kampers die Anordnungsbefugnis übertragen.

In der Ausfertigung vom 01.09.2022 überträgt der Werkleiter die Anordnungsbefugnis Herrn Stukenborg und Herrn Bothe.

Es ist nicht geklärt, wer die Anordnungsbefugnisse erteilen darf bzw. wer bei Abwesenheit des Werkleiters zuständig ist.

Das RPA bitten um Prüfung und Stellungnahme.

6. Verwaltung von Zahlungsmitteln

6.1. Höchstgrenzen des Bestandes an baren Zahlungsmitteln bei Tag u. Nacht

Es sind maximal 1.000,00 Euro Bargeld in der Kasse zulässig gem. § 12 Abs. 2 der DA für Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse, welche analog anzuwenden ist.

Die Höchstbeträge wurden laut Kassenbuch am 26.09.2022 überschritten, da an diesem Tag über 400,00 Euro eingezahlt wurden. Die Überzahlung wurde direkt am nächsten Tag bei der Bank eingezahlt.
➔ Insgesamt werden die Höchstbeträge beachtet.

7. Automatisierte Datenverarbeitung für das Finanzwesen

7.1. Freigegebene Programme

Im Rahmen des Finanzwesens des Wasserwerkes Vechta dürfen nur lizenzierte, geprüfte uns freigegebene IT-Verfahren eingesetzt werden.

- CS Schleupen
- Profi-Cash
- HKS-Kosy

Die IT-Verfahren sind lizenziert, geprüft und freigegeben.

☒ Ja, Nachweis liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

☐ Nein

Unvermutete Prüfung der Barkasse
Wasserwerk am 21.09.2022

Banknoten	Anzahl Scheine			Betrag
500,00 Euro				Euro
200,00 Euro				Euro
100,00 Euro				Euro
50,00 Euro	6			300,00 Euro
20,00 Euro	2			40,00 Euro
10,00 Euro				Euro
5,00 Euro	4			20,00 Euro
			Gesamtbetrag Banknoten:	**360,00 Euro**

Münzen	Anzahl Münzen	Anzahl Rollen		Betrag
2,00 Euro	27			54,00 Euro
2,00 Euro			Rolle á 25 Stück	Euro
1,00 Euro	13			13,00 Euro
1,00 Euro			Rolle á 25 Stück	Euro
0,50 Euro	39			19,50 Euro
0,50 Euro			Rolle á 40 Stück	Euro
0,20 Euro	8			1,60 Euro
0,20 Euro			Rolle á 40 Stück	Euro
0,10 Euro				Euro
0,10 Euro			Rolle á 40 Stück	Euro
0,05 Euro	29			1,45 Euro
0,05 Euro			Rolle á 50 Stück	Euro
0,02 Euro	9			0,18 Euro
0,02 Euro			Rolle á 50 Stück	Euro
0,01 Euro	21			0,21 Euro
0,01 Euro			Rolle á 50 Stück	Euro
			Gesamtbetrag Münzen:	**89,94 Euro**
Noch nicht gebuchte Belege				**Euro**

Gesamtbestand der Barkasse:	**449,94 Euro**

Kassenbestand wurde gezählt durch: Frau Fischer